



Joachim Schroeder, Norbert Wenning

17.4.2004

«Barrierefreiheit» und Heterogenität – eine erweiterte Perspektive auf Zugänglichkeit und Nutzung Neuer Medien

«Barrierefreiheit» ist als Fachbegriff nur «Eingeweihten» bekannt, die sich mit dem Abbau der Diskriminierung von als «behindert» bezeichneten Personen beschäftigen. Diskussionen um ein Diskriminierungsverbot im Grundgesetz¹ sowie der «Europäische Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen» am 5. Mai 2003 als Teil des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (2003) brachten Fragen der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung in das kollektive Bewusstsein. Dabei spielt auch «Barrierefreiheit» eine Rolle. Was er meint, steht uns vor Augen, wenn es etwa um den Bau von Rampenzufahrten oder Aufzügen statt Treppen geht.

Dies hat darüber hinaus auch mit Medien, insbesondere Neuen Medien, zu tun. Nach dem Ursprung des Konzeptes der «Barrierefreiheit» werden wir konkrete Auswirkungen für uns alle als Gestalter und Anbieter von digitalen Medien verdeutlichen. Unsere These lautet, dass dieses politische Konzept aus wissenschaftlicher Sicht zu kurz greift und weiter zu fassen ist. Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit «Barrierefreiheit» in einem erweiterten Sinne schlagen wir einen Analyse- und Interpretationsrahmen vor, um vor diesem Hintergrund Forschungsfragen für das Verhältnis von Neuen Medien und Heterogenität unter der Perspektive «Barrierefreiheit» zu generieren.

Am Beispiel Barrierefreiheit zeigt dieser Beitrag das Potenzial auf, das sich ergibt, wenn man den Ausgangspunkt einer einzelnen Perspektive verlässt. Werden verschiedene Ansätze zur Diskussion von Benachteiligung berück-

¹ Die rechtlichen Bezüge dieses Beitrag zielen auf die Bundesrepublik Deutschland. Ähnliche Regelungen haben aber auch die meisten anderen modernen Staaten. Die Fragen von Heterogenität und Barrierefreiheit stellen sich überall.

sichtigt, die eine Geschlechterorientierung genauso im Blick haben, wie soziale Benachteiligung bzw. eine auf sozialen Unterschieden basierende hierarchische Ordnung, eine an «Behinderung» ausgerichtete Differenzierung und eine an unterschiedlichen kulturellen wie sprachlichen Mustern orientierte Aufgliederung, ergeben sich weiter greifende Schlussfolgerungen und zeigen sich Überschneidungen sowie Konvergenzen zwischen verschiedenen wissenschaftlichen Zugriffen (vgl. Lutz/Wenning 2001).

Barrierefreiheit ist mehr als freie Fahrt für Rollstühle. Zur Genese eines politischen Konzepts

Fragen der Barrierefreiheit und ihrer Umsetzung entspringen nicht (mehr) allein Wünschen betroffener Menschen sowie ihrer Angehörigen und brauchen auch nicht mehr ausschliesslich an Mitgefühl oder Mitmenschlichkeit zu appellieren, sie haben eine gesetzliche Grundlage: Im Mai 2002 trat das «Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen» (Bundesbehindertengleichstellungsgesetz – BBGG) in Kraft. «Barrierefreiheit» ist der Begriff für die zentrale Leitidee, der an das Erleben und die Erfahrungen aller Menschen anknüpfen kann. Paragraph 4 des BBGG definiert ihn:

«§ 4 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.»

Der Geltungsbereich umfasst mehr als den Bau von Rampen und Aufzügen, um auch Rollstuhlfahrer/innen den freien Zugang zu Gebäuden und Verkehrsmitteln zu ermöglichen. Schon die gesetzliche Definition nennt Informations- und Kommunikationsmittel explizit als Regelungsbereiche. Zugang und Nutzung sollen auch dort selbstbestimmt und sozusagen «eigenhändig» möglich sein.²

² Für weitere Informationen über dieses Verständnis von Barrierefreiheit vgl. das Projekt «Barrierefrei Informieren und Kommunizieren» (BIK). Das Gemeinschaftsprojekt des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e. V. (DBSV), des Deutschen Vereins für Blinde und Sehbehinderte in Studium und

Laut Beauftragtem der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen ist «die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche das Kernstück des Gesetzes». Für elektronische Medien führt er weiter aus:

«Barrierefreiheit wird in diesem Sinne nicht nur als Beseitigung räumlicher Barrieren für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte oder die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Sehbehinderte angesehen. Eine barrierefreie Kommunikation für blinde und sehbehinderte Menschen in den elektronischen Medien ist hiermit genauso umfasst, wie die barrierefreie Kommunikation mittels Gebärdendolmetscher oder über andere Kommunikationshilfen für hörbehinderte Menschen. Hierzu gehört auch die Kommunikation mit dem Fingeralphabet (Lormen) für taubblinde Menschen» (Beauftragter 2002, II. Kernelemente des Gleichstellungsgesetzes, 3. Barrierefreiheit als Kernstück des Gesetzes).

56 Artikel regeln Änderungen anderer Gesetze und Verordnungen, um den Anspruch barriere- und diskriminierungsfreier Teilhabe behinderter Menschen zu verwirklichen:

«Ausgehend von diesem Verständnis von Barrierefreiheit werden die entsprechenden Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr, die Gestaltung von Bundesfernstrassen, die Ausgestaltung von Gaststätten und Geschäften und den Zugang zu Telediensten, soweit sie den Bereich der Bundesverwaltungen regeln, angepasst. Damit fordert das Gesetz in allen wichtigen Bereichen des Alltags, in denen behinderte Menschen Benachteiligungen erleben oder ausgeschlossen werden, eine barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe und Gestaltung» (ebd.).

Barrierefreier Zugang und Gestaltung Neuer Medien

Die Nutzung Neuer Medien entwickelt sich in den letzten Jahren in allen modernen Staaten rasant. Sie werden zunehmend zu einer Alltäglichkeit: in der allgemeinen Wahrnehmung, im Umgang damit sowie als neue Anforderung an Kenntnisse, die von immer mehr Menschen selbstverständlich erwartet werden. Die rasche technische Entwicklung verändert das jeweilige Verständnis von Neuen Medien. Ausser Digitalisierung gibt es

kaum anerkannte Kriterien zur *gegenwärtigen* Definition. Im öffentlichen Diskurs werden Neue Medien zunehmend auf das Internet reduziert. Diese Einschränkung übernehmen wir hier zur Erleichterung der Argumentation, allerdings mit dem Anspruch, dass die Aussagen den Zugang wie die Nutzung Neuer Medien insgesamt betreffen.

Die «barriere- und diskriminierungsfreie Teilhabe und Gestaltung» als Ziel des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes verdeutlicht, dass die Forderungen dieses Gesetzes uns heute schon als Anbietende und Gestaltende von Medien etwa in Form von Internetseiten oder multimedialen Lernangeboten nicht nur moralisch betreffen. Insbesondere § 11 des BBGG zur Informationstechnologie ist dafür wichtig:

«§ 11 Barrierefreie Informationstechnik

(1) Träger öffentlicher Gewalt [...] gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, nach Massgabe der [Barrierefreie Informationstechnik-] Verordnung schrittweise technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.»

Die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, BITV, vom 17. Juli 2002, gibt als Rechtsverordnung detaillierte Hinweise zur Gestaltung «barrierefreier» Internetauftritte und grafischer Programmoberflächen, zur Schaffung barrierefreier Zugänge zu Computern usw. Einige Beispiele zeigen konkrete Folgen entsprechender Bemühungen:

Den Computer und das Internet auch Menschen, die nicht sehen können, zugänglich zu machen, wird seit vielen Jahren mit Erfolg betrieben.

Ein Beispiel ist das von Richard Heuer in den letzten 20 Jahren im Zentrum für Fernstudienentwicklung (ZFE) der FernUniversität Hagen entwickelte Hagener Braille System (HBS). Zwar lassen sich Texte in Braille-Schrift schreiben, die Blinde dann mit ihren Fingern ertasten. Was aber, wenn der Text im Internet ist oder komplexere Strukturen, etwa mathematische Formeln, enthält, die sich mit den normalerweise maximal 64 verschiedenen Kombinationen der Punktschrift (3x2 Punkte) nicht darstellen lassen? Das Computerprogramm von Heuer und seinen Kollegen hat dafür Lösungen und setzte sich inzwischen in der Wissenschaft, im deutschsprachigen Raum, als Standard durch.

Computer und Internet gehen zunehmend über wissenschaftliche Nutzung

und reine Textdarstellung hinaus. Internetseiten bestehen auch aus graphischen Darstellungen, Bildern und Animationen. Dies stellt neue und weiter gehende Anforderungen an die Bemühungen um Zugänglichkeit: Sehende überfliegen z. B. am Bildschirm Texte und lesen nur die für sie interessanten Stellen. Für eine schnelle Orientierung am Bildschirm für Sehbehinderte mussten spezielle Hilfsmittel konstruiert werden. Zwar stellen Blinde und stark Sehbehinderte nur etwa ein Prozent der Bevölkerung, das reicht aber, um einen Markt für kommerzielle Angebote entsprechender Computerhilfsmittel darzustellen. So wurde etwa die Software «Blindows» entwickelt, um die weit verbreitete Windows-Oberfläche in Brailleschrift oder hörbare Sprache zu übersetzen und damit Blinden zugänglich zu machen (Heess 2002, vgl. auch <http://www.audiodata.de>). Damit kann man sich zwar noch nicht auf einfache Weise auf einer «bunten» Internetseite mit Bildern und Animationen orientieren; weitere Hilfsmittel und Techniken sowie die Berücksichtigung von Gestaltungsrichtlinien ermöglichen aber schon viel. Diese Beispiele verdeutlichen die Probleme beim Versuch, die uneingeschränkte Nutzung auch Neuer Medien, hier vor allem des Internet, für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen zu ermöglichen.

Forderungen nach einer entsprechenden Aufbereitung von Internetseiten, stellte die *Web Accessibility Initiative*, WAI, des *World Wide Web Consortiums*, W3C, schon 1997 auf (vgl. <http://www.w3.org/WAI>). Die WAI unterstützt Anbieter von Internetseiten durch Richtlinien und Programmierwerkzeuge darin, ihre Seiten barrierefrei aufzubauen (Döring 2002, S. 53).

Die FernUniversität Hagen legte durch das Forschungsinstitut Technologie-Behindertenhilfe (FTB), ein An-Institut der FernUniversität Hagen, mit dem Konzept «Barrierefreies Design» (*design for all*) konkrete Empfehlungen für die Wissenschaftlicher/innen an der FernUniversität vor, die es ermöglichen, die eigene Homepage, die Büroeinrichtung, die mediale Aufbereitung der Lehrmaterialien einschliesslich der Einsendeaufgaben und deren Korrektur, die Organisation und Durchführung von Präsenzveranstaltungen für Studierende oder die Gestaltung von Prüfungen aus der Perspektive der Leitidee Barrierefreiheit zu überprüfen und zu gestalten.³

³ Für eine allgemeine Übersicht vgl.: <http://www.ftb-net.de/info/computer.html>, zu «Design for all»: EDeAN – European Design for all eAccessibility Network, bzw.: Design für alle Deutschland – Nationaler Kontaktpunkt von EDeAN. Für die Gestaltung von Internetseiten vgl.: <http://wob11.de> Web ohne Barrieren gemäss §

Diese Hinweise und Beispiele verdeutlichen:

1. Die politisch legitimierte Forderung nach Zugänglichkeit und Barrierefreiheit geht weit über bauliche Veränderungen hinaus.
2. Bemühungen um Barrierefreiheit im Bereich Computernutzung für Behinderte erfolgen schon seit der Verbreitung dieses Mediums, lange vor den gesetzlichen Regelungen durch das BBGG.
3. Die Anforderungen dieses Gesetzes für die Gestaltung Neuer Medien verschieben die Verantwortung für die allgemeine Zugänglichkeit von den Personen, die durch Barrieren gehindert sind, auf uns alle.

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit – eine erweiterte Perspektive

Bis hierher haben wir im Wesentlichen weitgehend bekannte Positionen und Entwicklungen dargestellt. Nachfolgend verdeutlichen wir, dass es schon im BBGG um mehr geht. Zieht man zudem den politischen Kontext des Gesetzes heran, zeigt sich, dass die Forderungen nach Barrierefreiheit und Zugänglichkeit weiter reichen.

Ziel des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes ist nach den §§ 1 bis 3, die Benachteiligung *behinderter* Menschen zu beseitigen und zu verhindern. Zudem soll die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben gewährleistet und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden (§ 1). «Behinderung» reicht offensichtlich zur Bestimmung des Personenkreises sowie der Massnahmen allein nicht: Bereits § 2 betont, dass es zur Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter *Frauen* besonderer Massnahmen bedarf. «Geschlecht» ist jedoch die einzige Kategorie, mit der die sonst nur allgemein definierte Gruppe «behinderte Menschen» ausdifferenziert wird.

Der Behindertenbeauftragte hebt im Kommentar hervor, das Gleichstellungsgesetz sei Teil eines umfangreichen Massnahmepaketes zu «Minderheitenrechten», damit zukünftig «niemand wegen seiner Behinderung, Herkunft, Hautfarbe, ethnischen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung diskriminiert werde» (Beauftragter 2002, I. Notwendigkeit und Ziele des Gesetzes, Abschnitt 4). Dieses Gleichstellungsgesetz zeigt aber vorzüglich, wie verschiedene Benachteiligungskategorien gerade *nicht* miteinander in Beziehung gesetzt und in ihrer Verschränkung betrachtet werden.

Im Änderungskatalog des BBGG wird selbst das Schornsteinfegergesetz

11 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, bzw.: <http://www.fernuni-hagen.de/FTB/new/service/eaccess/doc/access2.htm> (30.03.2004).

(Artikel 39), die Hufbeschlagverordnung (Artikel 40) und die Geflügelfleischkontrolleurverordnung (Artikel 44) geändert, um die Gleichstellung behinderter Menschen abzusichern – das Kinder- und Jugendhilfegesetz oder das Ausländergesetz fehlen aber. Das BBGG nimmt, so unsere These, vornehmlich Lebensbereiche und deren Barrieren einer spezifischen *Teilgruppe* behinderter Menschen in den Blick: von einer Behinderung betroffene volljährige Frauen und Männer deutscher Staatsangehörigkeit mit abgeschlossener Schul- und Berufsbildung. Das Gesetz enthält wichtige Forderungen, um Barrieren für *diese* Gruppe abzubauen, die Zugangsprobleme anderer Teilgruppen behinderter Menschen bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend zeigen wir, welche Barrieren identifiziert werden können, wenn man den Zugang zu Neuen Medien über *eine* klassische gesellschaftliche Benachteiligungslinie – hier Behinderung – hinaus auf weitere Differenzierungslinien (Alter, sozialer Status, Staatsangehörigkeit usw.) ausdehnt und deren Verschränkungen berücksichtigt (vgl. Lutz/Wenning 2001).

Probleme abweichender Zugänglichkeit zu Neuen Medien für verschiedene soziale Gruppen diskutieren wir in einem doppelten Zugriff: An einem Beispiel analysieren wir zunächst Probleme der Nutzung Neuer Medien, die *trotz* des erfolgreichen Zugangs behinderter Personen auftreten und die manchmal bestimmte Nutzungsbereiche weitgehend verschliessen. Ein weiteres Beispiel zeigt Zugangsbarrieren ganz anderer Art, die sich zudem gegenseitig beeinflussen bzw. bedingen. Es verdeutlicht, dass die Teilhabe an Neuen Medien bestimmte, im Regelfall undiskutierte, weil als selbstverständlich angenommene, Bedingungen voraussetzt, die z. B. auch im BBGG für Behinderte ausser Acht bleiben.

Gruppenspezifische Probleme bei der Nutzung des Internet zeigt das erste Beispiel einer Diskussion in einem Onlineforum:

| |
|---|
| <p>«Thema: wie rauchen aufhören tips?? GLLars – 03.01.2002, 18:50 <i>ich suche jemand erfahrung über rauchen aufhören. können jemand mich paar wertvoll Ratschläge geben? ich will rauchen aufhören ...</i></p> |
|---|

| |
|---|
| <p>Spillo – 03.01.2002, 22:20 <i>Ich rauche auch!!! Ich weiss nur ein wenig über ein Tip!!! Wer aufhören will, dann muss jemand immer denken: Ich muss stärker als eine Zigarette sein!!! Dann könnte jemand später aufhören zu rauchen!!!</i></p> |
|---|

| |
|--|
| <p>Deafdiddl – 04.01.2002, 11:21 <i>Ich war damals früher raucherin. Fast 4 1/2 Jahr durch rauchen. Anfangt 1.1.1997 letzte rauchen aufhört. Ich versuche weiter. Ich habe geschafft. Nicht zu denken im kopf an Rauchen! Musst ganz vergessen! Nehmt mit etwas Süsse Bonbons oder Wick Bonbons oder auch Kaugummi! Leider mein mann ist noch weiter raucher. Er will versuchen zu aufhört. Er merkt schon nicht geschafft. Ist sehr schwierig.</i></p> |
|--|

| |
|---|
| <p>Deaffee – 04.01.2002, 13:23 <i>Wenn ich am montag Rauchen aufhören will, nimme ich kaugummi und viel stricken oder basteln damit kann ich nicht mehr an rauchen denken ...»</i></p> |
|---|

(Quelle: Döring 2002, S. 55)

Eine solche Kommunikation irritiert, selbst wenn man berücksichtigt, dass in Onlinediskussionen oft eine vereinfachende Schreibweise verwendet wird und Tippfehler normal sind. Es kann z. B. die Frage aufkommen, ob es sich überhaupt um deutsche Muttersprachler und Muttersprachlerinnen handelt. Einen Hinweis geben die so genannten Nicknames: GLLars steht für «Gehörlosen-Lars». «Deafdiddl» ist die taube Diddl. Es handelt sich um die Internetkommunikation Gehörloser.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind vermutlich tatsächlich ohne die deutsche Sprache im Sinne «normaler» Hochsprache aufgewachsen. Ihre sprachliche Sozialisation erfolgte in der Gebärdensprache. Ist die

Muttersprache der Betroffenen aber Gebärdensprache und keine Hörenden-Sprache, müssen die auf diese Weise sprachlich Sozialisierten eine enorme Übersetzungsleistung erbringen, um in einer «normalschriftlichen» Umgebung unauffällig zu sein. Der Rückgriff auf die Grammatik der Gebärdensprache führt, wie das Zitat zeigt, zu einer auf den ersten Blick problematischen Ausdrucksweise.

«Was nach den Kriterien der Hörenden-Sprache zunächst als fehlerhafte Sprachproduktion erscheint, lässt sich zu weiten Teilen als Resultat einer pragmatisch und sprachökonomisch notwendigen Orientierung an den Prinzipien des Gebärdens im Medium Schrift erklären» (Döring 2002, S. 55).

Da keine alltagstaugliche Schriftform der Gebärdensprache existiert, sind muttersprachlich Gebärdende auf Gehörlosen-Chats (etwa <<http://www.schwerhoerigen-netz.de>>) und entsprechende Foren (<<http://www.gl-cafe.de>>) angewiesen (ebd.) oder müssen sich den Sprachgewohnheiten «normaler» Chats und Foren anpassen. Dabei besteht die Gefahr, dass – auffällig – fehlerhafte Textbeiträge einen negativen Eindruck von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin bei den übrigen Personen vermitteln, was zu Diskriminierungen führen kann.

So mussten lernbeeinträchtigte Jugendliche bei der Teilnahme an öffentlichen Chatforen erfahren, dass weder ihr Interesse an ernsthafterer Unterhaltung noch ihre Eigenart, etwas länger zum Lesen von Beiträgen und zum Formulieren eigener Textzeilen zu brauchen, akzeptiert wurden. Sie wurden als «langweilig» weggeklickt oder mit Ironie und Spott bedacht. Sie reagierten selbst befremdet, weil sie Schwierigkeiten damit hatten, dass andere Chatteilnehmer, etwa durch Namenswechsel, spielerisch mit Identität umgehen. Deshalb suchte ein Mitarbeiter eines heilpädagogischen Kinder- und Jugendheims Chatforen mit für sie «geeigneten» kommunikativen Strukturen (Döring 2002, S. 55).

Das Internet bietet sich für Menschen mit Gehörschädigung als weitgehend optisch orientiertes, schriftsprachliches Medium zur Kommunikation geradezu an. Die Reduzierung der Kommunikation auf eine geringere Anzahl erforderlicher Sinne führt in diesem Fall grundsätzlich zu einer gewissen *Entstigmatisierung*. Die zitierte Onlinediskussion und die Probleme der Jugendlichen mit Lernbeeinträchtigungen zeigen, dass damit nicht zwingend auch eine *Egalisierung* erreicht wird.

Das Beispiel der Taubstummten im Internet verdeutlicht zugleich die begrenzte Reichweite des Konzeptes der Barrierefreiheit sowie, dass der (technisch) mögliche Zugang allein nicht reicht – die *tatsächliche* Nutzung ist entscheidend. Das Ziel beim Abbau von Diskriminierungen muss sein, eine «produktive» Nutzung durch die Teilnehmenden zu ermöglichen. Der barrierefreie Zugang für Behinderte ist nur eine notwendige Bedingung für die Umsetzung der Idee einer «... diskriminierungsfreien Teilhabe ...» (Beauftragter 2002, II. Kernelemente des Gleichstellungsgesetzes, 3. Barrierefreiheit als Kernstück des Gesetzes), keine hinreichende. Neben allen Vorteilen, die das Internet gerade für Gruppen bietet, die sich über bestimmte, z. B. seltene Beeinträchtigungen definieren, sind die Diskriminierungs- und Ausschlusspotenziale des Mediums zu beachten.

Aus der Perspektive der Heterogenität von Teilhabevoraussetzungen zeigen sich andere und weiter gehende Barrieren, als das BBGG anspricht. Für die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe am Neuen Medium Internet haben diese mittelbaren Barrieren «zweiter Ordnung» ähnlich weit reichende Folgen, wie die unmittelbaren erster Ordnung.

Ein zweites Beispiel verdeutlicht solche, im BBGG ungenannten, gruppenspezifischen Zugangsbarrieren zu Neuen Medien: die auf den ersten Blick im Doppelsinn «exotisch» erscheinende Gruppe der Flüchtlinge in Deutschland.

Flüchtlinge haben, solange sie sich im Asylverfahren befinden, den Rechtsstatus der Duldung. Damit sind viele Einschränkungen verbunden, die sich auch auf den Zugang und die Nutzung Neuer Medien auswirken. Hier geht es nicht um die Menschenwürdigkeit oder -unwürdigkeit administrativer Regelungen für Flüchtlinge. Diese Gruppe wird hier als Kristallisation verschiedener, sonst selbstverständlicher, Zugangsbedingungen herangezogen.

Flüchtlinge können Neue Medien nur sehr begrenzt nutzen. Eingeschränkt ist der räumliche Zugang zu PCs: Flüchtlinge leben für die Dauer des Asylverfahrens in Sammelunterkünften, die im Regelfall keinen Internetanschluss haben. Einen Zugang zum Internet bieten, wenn überhaupt, allenfalls Beratungsstellen und Selbsthilfeinitiativen. In ländlichen Regionen ohne ausgebaute sozialpädagogische Infrastruktur ist dies eher unwahrscheinlich. Die Anschaffung eines PCs oder die Nutzung von Internetcafés ist kaum möglich, die verfügbaren finanziellen Mittel reichen dafür nicht.

Zugänglichkeit zu Neuen Medien setzt den *physischen* Zugang und

bestimmte *finanzielle* Ressourcen voraus. Beide Bedingungen können Barrieren darstellen.

Während *ausgesiedelte* Zuwanderer in Deutschland Anspruch auf einen kostenlosen Deutschkurs im Umfang von 600 Stunden haben und als Integrationshilfe eine kostenlose informationstechnische Grundbildung, d. h. einen PC-Kurs, erhalten, bleibt dies Flüchtlingen verwehrt. Sie bekommen auf diesem Weg keine Kommunikationsfähigkeit im Deutschen,⁴ erwerben keine Literalität im lateinischen Alphabet und keine Kompetenzen im Umgang mit Textverarbeitung oder Internetnutzung. Da Kinder von Flüchtlingen in einigen Bundesländern immer noch nicht schulpflichtig sind, sondern nur auf Antrag beschult werden (vgl. Gogolin, Neumann, Reuter 1998, 2001), sind die Chancen eingeschränkt, in der Schule solche Medienkompetenzen zu erwerben.

Die Ausstattung von Personen mit bestimmten *Rechten* – hier dem Aufenthaltstitel – beeinflusst neben den räumlichen und finanziellen Gegebenheiten stark den Zugang zu Neuen Medien sowie ihre Nutzung für Bildung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit.

Dies zeigt sich schon beim BBGG: Viele Flüchtlinge, vor allem Kriegsflüchtlinge, sind verletzt, traumatisiert oder leiden an schwerwiegenden chronischen Erkrankungen. Solche Beeinträchtigungen gelten nach § 3 des BBGG als «Behinderung». Ansprüche auf medizinische Versorgung und Rehabilitation bleiben Flüchtlingen aber verschlossen, sie haben nur einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Leistungen und keinen auf Massnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des Gleichstellungsgesetzes.

Solche Einschränkungen gelten verschärft für Personen, die ohne Rechtsstatus in Deutschland leben, weil sie z. B. nach der Scheidung von einem deutschen Ehepartner das Aufenthaltsrecht verloren oder durch Frauenhandel, Prostitution bzw. illegalen Nachzug zu hier bereits lebenden Familienangehörigen ein solches Recht gar nicht erst erworben haben. Sie müssen ständig mit ihrer Entdeckung rechnen. Entsprechende Stellen – etwa Schulen, wo Kinder ohne Aufenthaltsrecht angemeldet werden, Beratungsstellen, an die sich Ratsuchende wenden oder medizinische Einrichtungen, die solche Personen behandeln – sollen nach § 76 des Ausländergesetzes «Personen ohne Papiere» der Ausländerbehörde melden.

⁴ Die Kenntnis anderer Sprachen hilft an einem für deutschsprachige Nutzer eingerichteten PC nicht weiter; stellen Sie vor, ohne entsprechende Sprachkenntnisse in Tschechien oder Griechenland ein dortiges Computerprogramm nutzen zu wollen.

Wegen der Gefahr der Entdeckung ist ihnen auch der Zugang zu virtuellen oder medialen Räumen so gut wie verwehrt (vgl. Balke 2002).

Untersucht man Barrierefreiheit nicht nur entlang *einer* Differenzierungslineie – wie Behinderung –, sondern aus der Perspektive der Heterogenität von Zugangs- und Nutzungsvoraussetzungen, verändern sich die Fragestellungen: Wer wird auf Grund welcher Ausschliessungsmechanismen rechtlicher, materieller, sozialer und symbolischer Art im Zugang und bei der Nutzung – hier Neuer Medien – benachteiligt oder privilegiert? Bei Flüchtlingen verschränken sich Staatsangehörigkeit bzw. Rechtsstatus, Alter und Geschlecht in einer spezifischen, Barrieren erzeugenden Weise. Aber selbst diese Gruppe ist heterogen: Weder sind die Ausschlussmechanismen immer dieselben noch sind die Wirkungen der Ausschlüsse sowie deren Bewältigungsmöglichkeiten für alle Flüchtlinge gleich (für Bildungsorganisationen vgl. Neumann u. a. 2003).

Die oben genannte unausgesprochene Zielgruppe des BBGG – von Behinderung betroffene volljährige Frauen und Männer deutscher Staatsangehörigkeit mit abgeschlossener Schul- und Berufsbildung – muss vor diesem Hintergrund präziser gefasst werden: neben dem räumlichen Zugang zu Neuen Medien und notwendigen finanziellen Mitteln sind Kenntnisse im Umgang mit dem PC und dem Internet sowie gute schriftsprachliche Kenntnisse im Hochdeutschen, mindestens aber eine allgemeine Kommunikationsfähigkeit im Deutschen notwendig.

Viele Probleme eines barrierefreien Zugangs zu und einer barrierefreien Nutzung von Neuen Medien beruhen auf einem impliziten *Normalitätskonstrukt*, auf dem Konstruktion und Gestaltung dieser Medien aufbauen. Ähnlich wie bei Fragen der Chancengleichheit im Zusammenhang mit der Bildungsförderung in den 1960er Jahren lässt sich eine Figur der «maximalen Zugangs- und Nutzungsbarriere» konstruieren: Was die katholische Arbeitertochter vom Lande für die Chancengleichheitsdiskussion war, könnte für Zugang und Nutzung Neuer Medien die ältere, nichtdeutsche bzw. nichtdeutschsprachige, körperlich beeinträchtigte Frau vom Lande sein, die in schwierigen sozialen Verhältnissen lebt.

Medialer Raum als sozialer Raum

Fragen des differenzierten Zugangs zu Neuen Medien gewinnen gesellschaftliche Relevanz angesichts der wachsenden Bedeutung dieser Medien, insbesondere in Bildung und Weiterbildung, für die erfolgreiche gesellschaftliche Positionierung von Personen. Die produktive Teilhabe an

Neuen Medien wird zunehmend als selbstverständliche Voraussetzung gesehen und anerkannt. Dies gilt für die nachwachsende Generation in einem erheblich stärkeren Masse als für die schon etablierte (vgl. Kutscher, Otto, Meder 2003). Deshalb wird es wichtiger, sich mit Unterschieden des Zugangs und der Nutzung entlang der beschriebenen Differenzlinien zu befassen. Behinderung ist eine wichtige Kategorie, die zu Recht in einem eigenen Gesetz, dem BBGG, aufgegriffen wird. Für die wissenschaftliche Analyse sozial differenzierender Wirkungen Neuer Medien ist es aber sinnvoll, sich von den einzelnen Barrieren zu lösen und einen weitergehenden Interpretationsrahmen zu finden.

Wir verstehen den durch die Neuen Medien, hier das Internet, konstituierten virtuellen Raum als einen medial hervorgebrachten Raum. Unter der Perspektive der Barrierefreiheit des Zugangs zu und der Nutzung der in diesem medialen Raum möglichen Kommunikation wird er als *sozialer* Raum interpretiert. Insbesondere interessieren die Bedingungen zur Bestimmung der Teilhabe, denn daraus erwächst die sozial differenzierende Wirkung dieses Mediums. Möglichkeiten der Reduzierung von Barrieren ergeben sich erst, wenn diese «verstanden» werden.

Kapitalausstattung und Zugänglichkeit

Als theoretische Folie zur Bestimmung von Teilhabemöglichkeiten ziehen wir das Konzept der «Kapitalausstattung» des französischen Soziologen Pierre Bourdieu (1983) heran. Für ihn hat die individuelle Ausstattung mit Kapitalien zentralen Einfluss auf individuelle Chancen zur Teilhabe an und zum Zugang zu gesellschaftlich anerkannten Positionen und Gütern. Bourdieus Konzept der Kapitalausstattung ist zwar umstritten (vgl. z. B. Wenning 1999, S. 240), national wie international hat es in bestimmten Untersuchungszusammenhängen eine wachsende Bedeutung, z. B. in den PISA-Studien (vgl. Deutsches PISA-Konsortium 2001).

Nach Bourdieu (1983) bestimmt die Verfügungsmacht über ökonomisches, soziales und kulturelles Kapital in hohem Masse die Zugangsmöglichkeiten zu gesellschaftlicher Teilhabe. In einer hierarchisch strukturierten Gesellschaft sind diese Kapitalarten ungleich verteilt und tragen so zur differenzierenden Platzierung des Individuums und sozialer Gruppen im gesellschaftlichen Raum bei. Dieser Mechanismus sozialer Positionierung hat vermutlich auch Auswirkungen auf die Teilhabe an Medialität und gewinnt mit der Bedeutung der Teilhabe an Neuen Medien Einfluss auf den Zugang zu anerkannten Positionen. Deshalb übertragen wir dieses Konzept

auf die Frage des barrierefreien Zugangs. Zur Erläuterung dienen die beiden aufgeführten Beispiele.

Bei «Kapitalausstattung» und Zugangsbarrieren liegt der Gedanke an finanzielle Ressourcen, d. h. *ökonomisches* Kapital, nahe. Das Beispiel der Flüchtlinge verdeutlicht, welche Barriere der Mangel an ökonomischem Kapital darstellt. Davon wird das *soziale* Kapital unterschieden, das ebenfalls wichtig für eine erfolgreiche gesellschaftliche Teilhabe ist. Es besteht aus einem dauerhaften Netz von Beziehungen zu anderen Personen bzw. in einer relativ festen Gruppe, in der man aus dem Sich-Kennen und -Anerkennen Ressourcen ziehen kann (vgl. auch Coleman 1988). Dies haben Flüchtlinge in ihrer Situation wenig und sind deshalb darin benachteiligt. Über *kulturelles* Kapital, etwa Sprachkenntnisse, Bildung, Abschlüsse und Titel, verfügen Flüchtlinge möglicherweise. Ohne Arbeitserlaubnis nützen ihnen Bildungs- und Berufsabschlüsse selbst dann nicht, wenn sie anerkannt würden, was häufig unterbleibt. Dies ist eine massive Benachteiligung, da formale Abschlüsse in Deutschland auf Grund des Berechtigungswesens traditionell wichtig sind. Sprachkenntnisse von Flüchtlingen bleiben zumeist irrelevant, ausser es handelt sich um Englisch oder Französisch. So ist ihr kulturelles Kapital in Deutschland praktisch wertlos. Neben den finanziellen Voraussetzungen sind für diese Gruppe vor allem fehlende Sprachkenntnisse im Deutschen eine unmittelbare Zugangs- und Nutzungsbarriere für Neue Medien.

Für den Mediengriff sind im Fall der Flüchtlinge weitere «Kapitalien» relevant: Wie erläutert, wirken sich z. B. fehlendes juridisches Kapital, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus massiv aus (vgl. Schroeder 1998, S. 37 ff., 2002, S. 247 ff.).

Die Probleme der Taubstummen bzw. der Menschen mit Lernbeeinträchtigungen bei der Nutzung Neuer Medien im Chatbeispiel verdeutlichen, dass ökonomisches Kapital, soziales Kapital und die genannten Formen kulturellen Kapitals nicht gewährleisten, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an Neuen Medien teilzuhaben und diese im gesellschaftlich erforderlichen Masse für die eigene soziale Positionierung nutzen zu können. Hier war ökonomisches Kapital für den Internetzugang vorhanden. Über eigene Chatforen, Diskussionsgruppen und Internetseiten entsteht möglicherweise sogar soziales Kapital, weil zusätzliche Informationen, Anerkennung und sozialer Rückhalt in einer Gruppe vermittelt werden können. Im Kontakt mit anderen, «normalen», Jugendlichen zeigt sich jedoch die begrenzte Reichweite dieses sozialen Kapitals. Dort schlägt eine

bestimmte Beeinträchtigung ihres kulturellen Kapitals durch, die geringeren standardschriftsprachlichen Kenntnisse im einen Fall, bzw. eine geringere Reaktionsgeschwindigkeit bei der Kommunikation im Internet, verbunden mit Einschränkungen bei der Wahrnehmung oder Akzeptanz herrschender «Spielregeln», im anderen (zur Bedeutung von Sprachkapital vgl. Bourdieu 1990).

Die Interpretation des Zugangs und der Nutzung Neuer Medien unter der Perspektive unterschiedlicher Kapitalausstattung führt zu verschiedenen Schlüssen:

Die Beschränkung der Kommunikation auf bestimmte Kanäle reduziert das Diskriminierungspotenzial. So können sich Rollstuhlfahrer und -fahrerinnen zunächst unabhängig von körperlicher Beeinträchtigung im Internet bewegen und als Personen präsentieren. Auch für Menschen mit anderer Hautfarbe ist ihr anderes oder fehlendes «Körperkapital» (Bourdieu 1985, Zinnecker 1990, Schroeder 1998, S. 37 ff., 2002, S. 240 ff.) keine Barriere. Ebenso ist das Geschlecht bedeutungslos, solange der tatsächliche Vorname ungenannt bleibt oder eine eindeutig ein Geschlecht zuschreibende Äußerung fehlt. Die reduzierte Zahl der Kommunikationskanäle befreit von gängigen Zuschreibungen und Diskriminierungen – solange man auf der schriftlichen Ebene des Internet bleibt, andere Kanäle ausschaltet und keine reale Begegnung arrangiert.

Werden weitere Kommunikationskanäle einbezogen, verliert diese Reduzierung von Nutzungsbarrieren des Internet an Wirkung. Je stärker Neue Medien reale Situationen in virtuellen abbilden, um so stärker wirken klassische Diskriminierungsmuster. Beim schriftlichen Austausch gibt es Unterschiede zwischen zeitlich auseinander fallender Kommunikation über Briefe bzw. E-Mails und schneller Interaktivität, vor allem in Chats. Reine Schriftlichkeit diskriminiert anders und potenziell weniger als Schriftlichkeit plus Bildlichkeit, wenn z. B. ein Foto ausgetauscht oder eine *Webcam* eingesetzt wird. Schriftlichkeit, verbunden mit Bildlichkeit und Mündlichkeit, z. B. eine Videokonferenz mit *Whiteboard*, versucht eine normale Gesprächssituation zu simulieren und enthält so mindestens die gleichen Diskriminierungsmuster.

Vollständige Barrierefreiheit als Vision

Ist der vollständige *Abbau* von Zugangs- und Nutzungsunterschieden Neuer Medien überhaupt möglich? Theoretisch ja, um den Preis der vollkommenen Normierung aller Menschen; praktisch ist dies weder

möglich noch wünschenswert. Welche Vision oder regulative Idee gibt es für eine *Reduzierung* von Zugangs- und Nutzungsbarrieren?

Neue Medien sind an bestimmte Träger gebunden. Bei digitalisierter Sprache, Schrift oder Bildern bleibt immer ein gewisser Teil der Menschen von der unmittelbaren Nutzung dieser Information bzw. Kommunikation ausgeschlossen oder ist in der Nutzung ungleich gestellt, falls die entsprechenden Sinne weniger gut oder nicht genutzt werden können. Auch technische Mittel übersetzen bzw. kompensieren dies nur begrenzt: Ein Bild wirkt durch die Bildlichkeit anders als eine Beschreibung, und eine Stimme vermittelt Informationen, die kein Text vollständig mitteilen kann. Deshalb bleiben auch bei hohem technischen und finanziellen Aufwand gewisse Barrieren erhalten – wenn die Schwellen auch sehr erniedrigt werden können.

Neben dem Zugang zu Neuen Medien sind die reale Nutzung und ihre Wirkungen wichtig. Eine scheinbare Gleichheit durch den möglichen Zugang für (fast) alle sagt noch wenig über die Wirkungen Neuer Medien: Diese sind, wie etwa Schulunterricht, «voraussetzungsvoll». Einsatz, Nutzung und dabei als selbstverständlich angesehene Bedingungen *verstärken* soziale Unterschiede. Die PISA-Studie 2000 belegt z. B., dass solche voraussetzungsvollen gesellschaftlichen Institutionen, solange sie ihre differenzierende Wirkung verschleiern, mächtige Hebel für den Erhalt gesellschaftlicher Unterschiede und damit für Machtverhältnisse sind.

Neue Medien tragen dazu bei, unterschiedliche soziale Räume der Gesellschaft zu erhalten. Sie können sie geradezu widerspiegeln. Damit ist der virtuelle Raum als Teil des sozialen Raums zu interpretieren und unterliegt den gleichen sozialen Gesetzen, Diskriminierungsmustern und Normalitätsvorstellungen. Diese werden nur abgemildert, wenn die Kommunikation auf eine geringere Zahl an Sinneskanälen reduziert wird.

Nur wenn ein breites Spektrum von Zugangsbarrieren berücksichtigt wird, können bestehende Grenzen zwischen sozialen Räumen etwas gelockert werden – keine sehr optimistische Prognose für Barrierefreiheit, aber eine lohnende Aussicht auf Möglichkeiten der Reduzierung von Diskriminierung und zur Erhöhung von Teilhabechancen für Personen und Gruppen, die auch bei den Neuen Medien zumeist am Rande stehen.

Forschungsfragen

Aus der Perspektive einer «Heterogenität von Lern- und Bildungsvoraussetzungen» ergibt sich für barrierefreien Zugang eine Fülle von

Forschungsfragen. Viele Fragen der Medienforschung müssen ergänzt, variiert oder zugespitzt werden. Zentral ist das breitere Spektrum von Gruppen, die in ihren jeweiligen Eigenheiten einzubeziehen sind. Weiter sind mögliche Verbindungen von Differenzlinien bzw. deren Zusammenwirken bei der Zugänglichkeit zu Medien herauszuarbeiten. So zeigen sich eventuell medienimmanente «Barriermuster», die den Zugang beeinflussen. Der folgende Katalog von Forschungsfeldern konkretisiert diese allgemeine Perspektive auf vier Zugangsbarrieren: (1) Nutzungsgrenzen, (2) Normalitätsvorstellungen, (3) medienpädagogische Konzepte sowie (4) Theoriebildung.

Nutzungsgrenzen

Das Ziel barrierefreien Zugangs erfordert genaue Informationen zur tatsächlichen Nutzung Neuer Medien. Aus Untersuchungen, etwa den Shell-Studien, vor allem der Shell-Studie 2000 (Deutsche Shell 2000, S. 181-219), sind Nutzungsunterschiede bekannt: Kategorien waren dort u. a. das Geschlecht mit dem Ergebnis, dass Mädchen z. B. weniger an Technik interessiert sind als Jungen. Räumliche Kategorien wurden zweifach angewendet: Ostdeutschland vs. Westdeutschland u. a. mit dem Ergebnis, dass im Osten Mobiltelefone zu diesem Zeitpunkt etwas stärker verbreitet waren, das Internet aber seltener genutzt wird. Mit der Grösse der Stadt, in der die Befragten leben, ändert sich gleichsinnig der Grad der Internetnutzung. Nach den Ergebnissen korreliert der Besitz oder Nichtbesitz eines eigenen Computers mit der Staatsangehörigkeit. Die Zukunftsperspektive der Jugendlichen, selbstständige Tätigkeit oder nicht, schlägt sich im Handybesitz nieder (ebd., S. 199 ff.).

Neben diesen Einzelergebnissen werden verschiedentlich schon Verknüpfungen gezogen. Der eigene Bildungsstand der Befragten und der Bildungsstand des Elternhauses schlagen sich offenbar im Technikinteresse, im Besitz eines Computers sowie in der Häufigkeit der Internetnutzung nieder (ebd., S. 199).

Für die Zugänglichkeit in heterogenen Zusammenhängen bedeutet dies, möglichst vielfältige Informationen über die Nutzung Neuer Medien zu erhalten. Die Orientierung auf gängige Gruppen nach den Kategorien Geschlecht, Bildungsstand, Alter und vielleicht noch Staatsangehörigkeit reicht nicht. Möglicherweise ziehen andere Bedingungen Nutzungsgrenzen oder diese entstehen erst durch bestimmte Kombinationen von Aspekten.

Neben dieser ersten Ebene der Erforschung des tatsächlichen Zugangs zur

Nutzung Neuer Medien unter heterogenen Voraussetzungen gibt es die zweite Ebene des Ergebnisses der Nutzung: Welche Bedeutung hat der Zugang zu Neuen Medien? Wofür nutzen unterschiedliche Personen die Neuen Medien? Welchen «Gewinn» ziehen sie daraus? Diese Ebene wäre wieder aus den Perspektiven verschiedener Kategorien zu betrachten.

Normalitätsvorstellungen

Die Analyse der Faktoren für Zugänglichkeit und Nutzung in Abhängigkeit von heterogenen Vorbedingungen setzt vor allem an der/dem einzelnen Nutzer/in an. Daneben ist aber auch das Medium selbst zu befragen, ob und wie es als Medium ausgrenzt. Erfolgt möglicherweise eine Behinderung durch das Medium in der Art, in der etwa die Schule aus Kindern erst Lernbehinderte macht?

Die schulische «Produktion» von Lernbehinderung erfolgt, indem Kinder an Massstäben «normaler» Leistungsentwicklungen gemessen und selektiert werden. «Lernbehinderte» Schüler/innen entsprechen nicht schulischen Leistungsstandards, sie zeigen keine «normale» Entwicklung. Die Normalitätsvorstellung zeigt sich in den Testverfahren, die messen, ob das individuelle Kind einem entwicklungspsychologisch definierten «Standard» entspricht oder negativ davon abweicht. «Lernbehinderung» ist damit eine Abweichung von schulisch definierten Leistungsnormen.

Welche Normalitätsvorstellungen sind implizit oder explizit in Neuen Medien enthalten? Welche Bilder über den «Standardnutzer» lassen sich finden, welche körperlichen, geistigen und seelischen Dispositionen werden für die Nutzung Neuer Medien vorausgesetzt? Welche Barrieren sind den Neuen Medien – auf Grund spezifischer technischer Eigenschaften, Kosten, Bildungsvoraussetzungen usw. – strukturell inhärent? Welchen Anteil haben Neue Medien an der Produktion und Reproduktion von Normalität(en)?

Weiter lässt sich nach der Normalitätsidee über das Verhältnis von Medium und Person fragen. Welche Vorstellungen herrschen zur Funktion von Medien? Haben Sie eine Dienstleistungsaufgabe für die Nutzer/innen? Sollen sie so gestaltet sein, dass jede/r einen realen Zugang und effektive Nutzungsmöglichkeiten hat? Sollen sie somit zur Förderung von Personen beitragen? Oder werden die gegebenen Bedingungen für Zugänglichkeit und Nutzung akzeptiert und sozusagen kompensatorische Massnahmen auf der Seite der Nutzenden ergriffen?

Medienpädagogische Konzepte

Eine weitere Untersuchungsdimension ergibt sich, wenn die Zugänglichkeit erhöht bzw. Barrierefreiheit hergestellt werden soll. Neben technischen Fragen, wie oben zur Gestaltung von Internetseiten oder der Entwicklung von Programmen und technischen Geräten schon angesprochen, stellt sich z. B. die Frage, welche Medienkompetenzen jemand braucht, der/die Anforderungen auf Gleichstellungschancen ernst nehmen möchte. Wie können diese Medienkompetenzen in Lernarrangements erworben werden? Auch hier sind zwei Betrachtungsweisen wichtig: Einerseits wird über Zugänglichkeit zu Neuen Medien sozusagen vom *Medium* aus nachgedacht. Die Perspektive der Barrierefreiheit fragt, was zu tun ist, damit das Medium erreicht werden kann und wie gegebenenfalls die technische Umgebung zu gestalten ist, um das Medium zugänglich zu machen. Damit wird das vorhandene Angebot in den Neuen Medien bzw. die Neuen Medien selbst – so weit es geht – an die Möglichkeiten der Menschen mit Zugangsproblemen angepasst, also das Medium verändert. Andererseits geht es um die Verbesserung der Zugangsmöglichkeit zu Neuen Medien aus der Perspektive der *Person*. Diese als *Empowerment* bezeichnete Strategie fragt, was jemand mit Zugangsbeschränkungen lernen bzw. beherrschen muss, um diese Medien nutzen zu können bzw. tatsächlich zu nutzen. Diese Blickrichtung fragt nach den Bedingungen, die Menschen oder Gruppen mit Nutzungsbarrieren brauchen, um die Nutzung zu realisieren. Hier werden die Menschen bzw. ihre Rahmenbedingungen verändert, um sie dem Medium anzupassen.

Weiter ist zu fragen, welche kommunikativen Kompetenzen jemand braucht, der bei der Teilnahme von Menschen mit unterschiedlichen Kommunikationsvoraussetzungen eine für alle Seiten gelingende Kommunikation betreiben will (zum Forschungsstand des Lehrens und Lernens mit Neuen Medien vgl. etwa Blömeke 2003). Dabei wären z. B. medienpädagogische Konzepte daraufhin zu befragen, ob sie ein Normalitätskonstrukt bezüglich der Nutzenden beinhalten.

Grenzziehung – Grenzüberschreitung

In der Forschungsperspektive «Heterogenität» geht es um die «Grenzziehung» im Sinne der Hervorbringung, der Reproduktion und des Abbaus sozialer Ausschlussmechanismen. Wie entstehen an sprachlichen, politischen, geografischen oder auch technologischen Differenzierungslinien Unterschiede im Zugang zu Bildung?

Die Theorie sozialer Differenzierung im Feld der Bildung von Bourdieu ist eine von mehreren sozialwissenschaftlichen Theorien zur Erklärung von Bildungsexklusionen und -inklusionen. Nach Bourdieu erfolgt die Positionierung von Individuen im sozialen Raum nach bestimmten «Regeln», die Distinktionen zwischen Personen oder sozialen Gruppen hervorbringen. Folgt man unserer These, dass der mediale Raum eine Dimension des gesellschaftlichen Raumes bildet, wäre zu überprüfen, ob im medialen Raum die gleichen oder andere «Regeln» sozialer Stratifizierung gelten. Allgemeiner: Behalten klassische sozialpsychologische und soziologische Theorien sozialer Ungleichheit ihre Erklärungskraft, wenn sie auf medial hergestellte soziale Strukturen angewandt werden? Oder herrschen im durch Neue Medien konstituierten sozialen Feld andere Regeln der Exklusion und Inklusion?

Eine weitere wichtige These, die an den Wirkungen Neuer Medien zu überprüfen wäre, ist die in der Schulforschung entwickelte Behauptung, dass Bildungsinstitutionen an der *politischen* Grenze der Nationalstaatlichkeit wesentliche Ein- und Ausschlusskriterien gewinnen. So hat die erziehungswissenschaftliche Migrationsforschung nachgewiesen, dass die soziale Praxis von Menschen, durch Migration politische, nationalstaatliche Grenzen zu überschreiten, bislang kaum Beachtung in der Gestaltung wie den Zugangsregelungen der Bildungsinstitutionen erfährt. Vielmehr wird von Heranwachsenden ausgegangen, die in einem nationalstaatlich definierten, durch sprachliche und ethnische Homogenität charakterisierten Territorium leben. Diese Dimension des Normalitätskonstrukts behindert die institutionelle Bewältigung sprachlicher und kultureller Vielfalt (vgl. Wenning 1996). Daran anschließend wäre in Bezug auf Medialität zu klären, wie sich mediale Räume im Verhältnis zu (national) staatlichen Räumen entwickeln. Sind Neue Medien tatsächlich «grenzüberschreitend» und «transnational»? Oder ist nicht auch der mediale Raum definiert und begrenzt durch eine nationalstaatliche Territorialität? Anders gefragt: Wie werden die politischen Grenzen medialer Räume gezogen und wer kann bzw. darf sie unter welchen Bedingungen überschreiten?

Wie diese vier Forschungsfelder zeigen, führt die Heterogenitätsperspektive bezüglich des barrierefreien Zugangs und der diskriminierungsfreien Nutzung Neuer Medien weniger zu neuen Fragen, sie stellt vielmehr die gleichen Fragen vor einem anderen Hintergrund bzw. aus anderer Perspektive. Dabei formuliert sie diese Fragen radikaler, weil nicht durch

partikularistische Interessen einer Gruppe andere Gruppen ausgeblendet werden, weil sie in sozial- und erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen gewonnene Einsichten zusammenführt und weil sie disparate Erklärungsansätze aufeinander zu beziehen versucht. Durch diese Versuche, disziplinäre Grenzen zu überschreiten, könnte der wissenschaftliche Blick auf allgemeine soziale Prozesse der Ausgrenzung und auf angemessene Strategien des Umgangs mit Heterogenität «barrierefreier» werden.

Literatur

- Balke, Friedrich. «Der Raum der modernen Gesellschaft und die Grenzen seiner Kontrolle.» *Raum – Wissen – Macht*. Hrsg. von Rudolf Maresch u. Niels Werber. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2002, 117–134.
- Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. *Begründung* (des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes). o. O., 2002, <<http://www.behindertenbeauftragter.de/gesetzgebung/behindertengleichstellungsgesetz/begrndung>>, vgl. ausführlicher: <<http://www.behindertenbeauftragter.de/files/1027946170.39/Begrueendung.pdf>> (30.03.2004).
- Blömeke, Sigrid. «Lehren und Lernen mit neuen Medien – Forschungsstand und Forschungsperspektiven.» *Unterrichtswissenschaft* 31 (2003): S. 57–82.
- Bourdieu, Pierre. «Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital.» *Soziale Ungleichheit*. Hrsg. von Reinhard Kreckel. Soziale Welt, Band 2, Göttingen, 1983: S. 183–198.
- Bourdieu, Pierre. «Historische und soziale Voraussetzungen des modernen Sports.» *Merkur* 39 (1985): S. 575–590.
- Bourdieu, Pierre. *Was heisst sprechen? Die Ökonomie des sprachlichen Tauschs*. Wien: Braumüller, 1990.
- Coleman, H. S. «Social capital in the creation of human capital.» *American Journal of Sociology* 94 (1988): S. 95–120.
- Deutsche Shell (Hrsg.). *Jugend 2000*. 13. Shell-Studie (2 Bände). Opladen: Leske + Budrich, 2000.
- Deutsches PISA-Konsortium (Hrsg.). *PISA 2000. Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich*. Opladen: Leske + Budrich, 2001.
- Döring, Nicola. «Behindert im Netz? Von der Barrierefreiheit zum Empowerment.» *medien praktisch* (2002): S. 53–57.
- Gogolin, Ingrid/Neumann, Ursula/Reuter, Lutz. «Schulbildung für Minderheiten. Eine Bestandsaufnahme.» *Zeitschrift für Pädagogik* 44 (1998): S. 663–678.
- Gogolin, Ingrid/Neumann, Ursula/Reuter, Lutz (Hrsg.) 2001: *Schulbildung für Kinder aus Minderheiten in Deutschland (1989-1999)*. *Schulrecht, Schulorganisation, curriculare Fragen, sprachliche Bildung*. Münster, New York, München, Berlin: Waxmann
- Heess, Jutta. «Surfen mit Fingerspitzengefühl. Internet-Computer erleichtern Blinden, den Alltag zu bewältigen. Sehende können ihre Augen ausleihen.» *Frankfurter Rundschau* 21.5.2002, 21.
- Kutscher, Nadia/Otto, Hans-Uwe/Meder, Norbert. «Neue Chancen für die Jugend in der Wissensgesellschaft.» *Erziehungswissenschaft* 14 (2003): S. 35–40.
- Lutz, Helma/Wenning, Norbert. «Differenzen über Differenz – Einführung in die Debatten.» *Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft*. Hrsg. von Helma Lutz u. Norbert Wenning Opladen: Leske + Budrich, 2001. S. 11–24.
- Neumann, Ursula/Niedrig, Heike/Schroeder, Joachim/Seukwa, Louis Henri (Hrsg.). *Lernen am Rande der Gesellschaft. Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiografien*. Münster, New York, München, Berlin: Waxmann, 2003.
- Schroeder, Joachim. *Behinderte Vielfalt. Eingewanderte Kinder und Jugendliche in der Sonderschule*. Hagen: FernUniversität in Hagen, 1998.
- Schroeder, Joachim. *Bildung im geteilten Raum. Schulentwicklung unter Bedingungen von Einwanderung und Verarmung*. Münster, New York, München, Berlin: Waxmann, 2002.
- Wenning, Norbert. *Die nationale Schule. Öffentliche Erziehung im Nationalstaat*. Münster, New York: Waxmann, 1996.
- Wenning, Norbert. *Vereinheitlichung und Differenzierung. Zu den „wirklichen“ gesellschaftlichen Funktionen des Bildungswesens im Umgang mit Gleichheit und Verschiedenheit*. Opladen: Leske + Budrich, 1999.
- Zinnecker, Jürgen. «Sportives Kapital und jungendliches Körperkapital.» *Neue Sammlung* 39 (1990): S. 645–653.